

Behördenverwaltung

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1
www.villach.at

Auskunft Mag.^a Kathrin Fohn-Koren
T 04242 / 205-1112
F 04242 / 205-2199
E kathrin.fohn-koren@villach.at

Unsere Zahl: GG 1-VO-20/14

Villach, 18. September 2020

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 18. September 2020, Zahl: GG 1-VO-20/14, mit der bestimmt wird, zu welchen Zeiten unter welchen Voraussetzungen und Auflagen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 Bereiche der Stadt Villach betreten werden dürfen (COVID-19-Marktgeländeverordnung)

Gemäß § 2 Z. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

- für die Wochenmärkte während der in der Marktordnung der Stadt Villach (GG 1-LV-17/10) vom 3.3.2017 festgelegten Marktzeiten für das Gelände des Villacher Wochenmarktes, das ist das Gelände südlich der Hauptfahrbahn der Draulände im Abschnitt zwischen der Ausfahrt des Burgplatzes im Westen bis zur Einmündung der Widmannngasse im Osten und in der Widmannngasse bis zum Objekt Widmannngasse 10,
- für den Bio-Bauernmarkt während der in der Marktordnung der Stadt Villach (GG 1-LV-17/10) vom 3.3.2017 festgelegten Marktzeiten am östlichen Teil des Hans-Gasser-Platzes und
- für den Spezialitätenmarkt während der in der Marktordnung der Stadt Villach (GG 1-LV-17/10) vom 3.3.2017 festgelegten Marktzeiten von der Postgasse 1 bis zur Widmannngasse 38.

§ 2

Betreten öffentlicher Orte

Das Betreten des/der und das Verweilen am jeweiligen Marktgelände und zu den jeweiligen Marktzeiten gemäß § 1 ist in den im § 1 angeführten Zeiten nur dann zulässig, wenn während des gesamten Aufenthalts eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen und

zusätzlich zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Beschränkungen dieser Verordnung gelten nicht
1. bei der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
 2. für zur Betreuung und Hilfestellung von unterstützungsbedürftigen Personen erforderliche Maßnahmen;
 3. für Organe der Behörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen der Berufsausübung, sofern durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann;
 4. Die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Im Fall der Kontrolle durch Organe der Behörde oder des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

§ 4

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben nach Maßgabe von § 2a COVID-19-Maßnahmengesetz an der Vollziehung dieser Verordnung mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung auch außerhalb von behördlich begleiteten Schwerpunktkontrollen im Rahmen des regulären Streifendienstes zu überwachen.

§ 5

Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

§ 6

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Strengere Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 398/2020, über den Abstand von Personen untereinander und über das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VStR 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:



Günther Albel

Durchschriftlich an:

1. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege
2. Polizeikommissariat Villach
3. Stadtpolizeikommando Villach
4. Magistratsdirektion (Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet)
5. Abteilung Gesundheit
6. Amtstafel

